

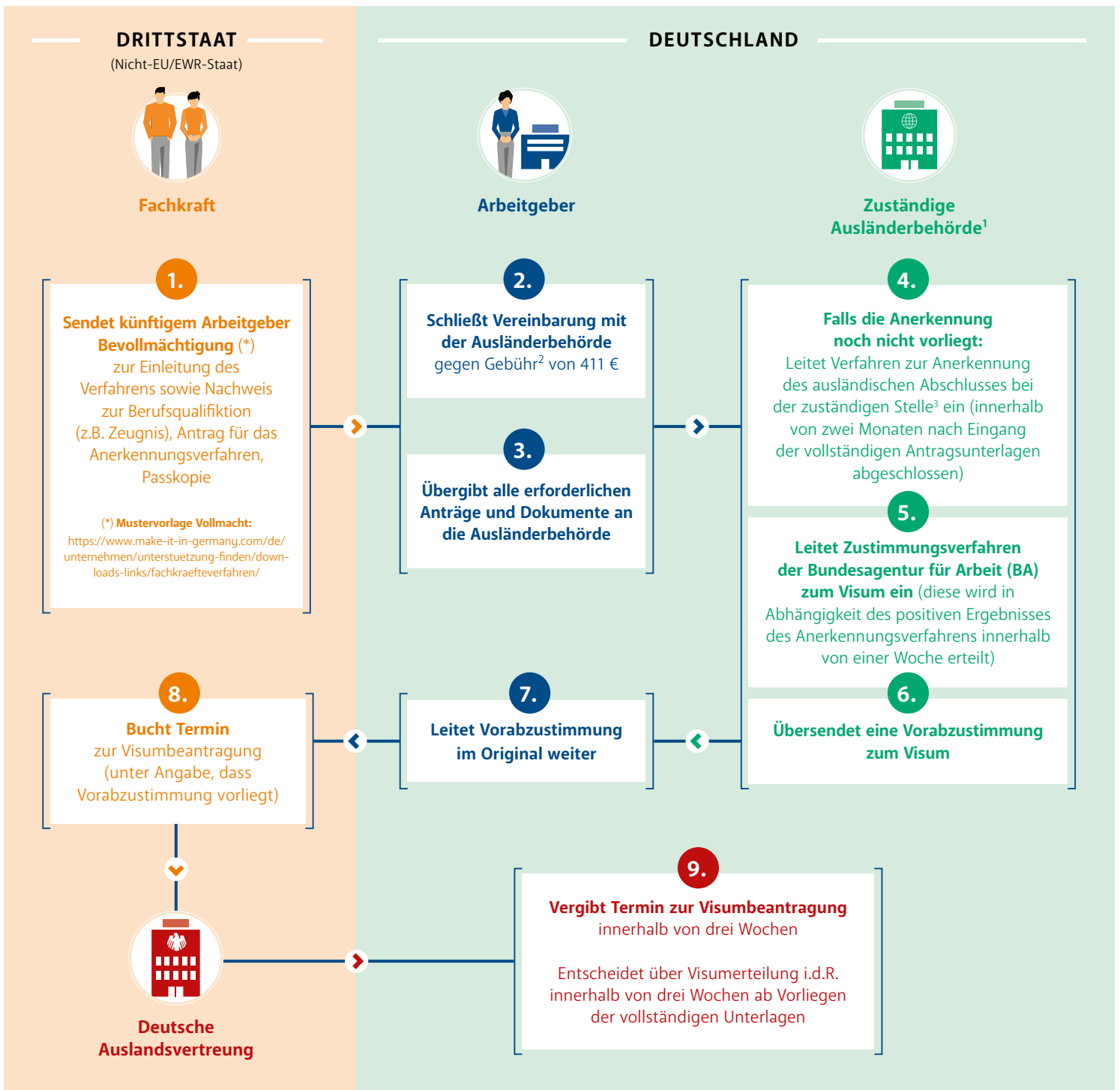
## DAS BESCHLEUNIGTE FACHKRÄFTEVERFAHREN

### Vorteile für Unternehmen

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) ermöglicht ein Verfahren, mit dem der Prozess der Fachkräfteeinwanderung beschleunigt werden kann. Unternehmen können es bei der zuständigen Ausländerbehörde<sup>1</sup> beantragen. Dazu benötigen sie eine Vollmacht der ausländischen Fachkraft.

### Voraussetzungen für das beschleunigte Fachkräfteverfahren:

- Die Fachkraft (= Antragstellende) verfügt über einen Berufsabschluss, der in ihrem Herkunftsland staatlich anerkannt ist.
- Der Arbeitgeber in Deutschland möchte die Fachkraft einstellen und hat ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorgelegt.



<sup>1</sup> Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren zuständig ist entweder die lokale Ausländerbehörde oder die zentrale Ausländerbehörde des betreffenden Bundeslandes (sofern existent). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Betriebsstätte, in der die ausländische Fachkraft eingesetzt werden soll.

<sup>2</sup> Es handelt sich hierbei um eine Bearbeitungsgebühr, die von der Ausländerbehörde erhoben wird. Nicht von dieser Gebühr umfasst sind u.a. Gebühren, die im Anerkennungsverfahren oder bei der Auslandsvertretung anfallen.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle in Deutschland führt die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation durch. Welche Stelle für welche Berufsabschlüsse zuständig ist und alle Fragen zum Verfahren der Berufsanerkennung beantwortet auch der „Anerkennungsfinder“ auf [anerkennung-in-deutschland.de/finder](http://anerkennung-in-deutschland.de/finder)

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung